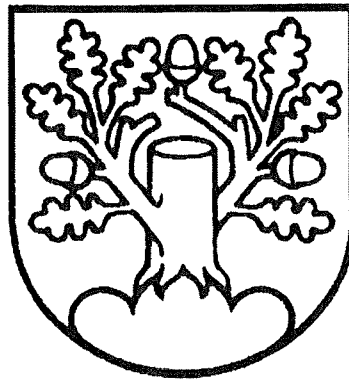


EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



**Pflichtenheft
Bau-, Werk- und Immobilienkommission
(BWI)**

Sprachregelung

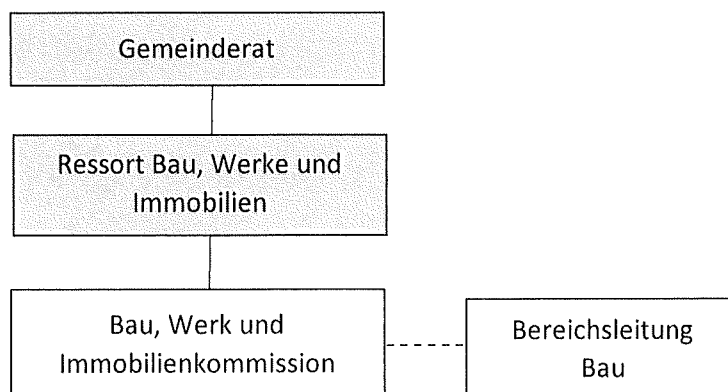
In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für alle Geschlechter.

1. Organisatorische Eingliederung

Wahlorgan:	Die Mitglieder der Bau-, Werk- und Immobilienkommission (BWI) werden vom Gemeinderat gewählt.
Mitgliederzahl: (stimmberechtigt)	5 Mitglieder (inkl. Ressortleitung)
Mitglied v. A. w.:	Gemeinderatsmitglied / Ressortleitung Bau, Werke und Immobilien
Vorsitz:	Die zuständige Ressortleitung Bau, Werke und Immobilien (Gemeinderat) präsidiert die Kommission. Die Stellvertretung des Präsidiums wird vom Vizepräsidium der BWI übernommen.
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich selbst (Vizepräsidium), gemäss GO § 44.
Aktuar:	Die Bereichsleitung Bau amtiert als Kommissionssekretär (Aktuar), welche die Sitzungseinladungen verschickt (nach Rücksprache mit dem Kommissionspräsidium), ein Beschlussprotokoll mit zusammenfassendem Charakter der Wortmeldungen der ordentlichen Sitzungen verfasst und für die Abfassung der daraus resultierenden Korrespondenzen zuständig ist. Die Bereichsleitung Bau nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der BWI teil. Im Weiteren verfügt der Stelleninhaber über ein entsprechendes Antragsrecht für sämtliche Geschäfte der BWI. Anträge und allgemeine Berichte sowie die Protokolle der Kommission gehen zu Händen des Gemeinderates an die Bereichsleitung Administration, gemäss GO § 44 und Anhang I.
Unterstellung:	Die BWI ist direkt dem Gemeinderat unterstellt. Sie wirkt als vorbereitende Fachkommission für den Gemeinderat in allen Belangen, die den angestammten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Kommission betreffen.
Rechts- und Konzeptgrundlagen:	Für die BWI gilt die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung als rechtliche Grundlage, zudem sind die kommunalen Bestimmungen zu beachten.

Organisatorische Eingliederung

Die BWI gliedert sich wie folgt in die Gemeindeorganisation ein:



2. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die BWI ist Behörde für die Bewilligung von Baugesuchen, sofern die Kompetenz nicht an die Bereichsleitung Bau delegiert ist.
- 1.2 Die BWI beobachtet Entwicklungen im Bereich Bau, Werk und Immobilien und zeigt allfälligen Handlungsbedarf auf.
- 1.3 Einhaltung aller Vorschriften und Anordnungen im gesamten Bereich der gemeindeeigenen, kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung (baupolizeiliche Aufgaben/Bau-, Werk- und Immobilienbereich).
- 1.4 Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, gemäss BEHÖR § 28.
- 1.5 Für die sichere Wasserversorgung des Versorgungsgebietes Härkingen, ist die Bürgergemeinde verantwortlich und abschliessend zuständig.

3. Ziele der Kommission

- 3.1 Wirksame Unterstützung des Gemeinderates in sämtlichen Belangen des angestammten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches der BWI (exkl. Baupolizei).
- 3.2 Die BWI setzt ein speditives und bauherrenfreundliches Baubewilligungsverfahren um.
- 3.3 Die BWI sorgt für eine hohe und reibungslose Versorgungssicherheit im Abwasserbereich.
- 3.4 Die BWI ist als vorberatendes Organ des Gemeinderates für den Ausbau und den Unterhalt sämtlicher Werke und Anlagen (inkl. Fliessgewässer) verantwortlich.
- 3.5 Die BWI strebt mit geeigneten Unterhalts- und Investitionsmassnahmen einen langfristigen Werterhalt sämtlicher Gemeindeligenschaften, Werke und Verkehrsflächen an.
- 3.6 Erfolgreiche Führung der, mit den Aufgaben verbundenen Spezialfinanzierungen (Abfallbeseitigung, Abwasser)
- 3.7 Wirksame Unterstützung des Gemeinderates in sämtlichen Entsorgungs-, Natur-, Umwelt- und Landwirtschaftsfragen.
- 3.8 Unterstützt die Schaffung und den Erhalt von Lebensraum für einheimische Flora und Fauna (Erhalt und Verbesserung des Lebensraums im Gemeindegebiet).
- 3.9 Die BWI verfügt über Entscheidungsbefugnis im Bereich der Baupolizeibehörde und im angestammten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich. Die Kommission ist direkt dem Gemeinderat (exkl. Baubewilligungswesen) unterstellt und übt somit die unmittelbare Aufsicht über das Baupolizeiwesen aus. Sie wirkt als vorberatende Fachkommission für den Gemeinderat und als Interessenvertretung in allen Belangen bezüglich der baulichen Aktivitäten im Gemeindegebiet.

4. Kompetenzen und Weisungsrecht

- 4.1 Die BWI entscheidet selbständig über alle in ihr Aufgabengebiet fallenden Geschäfte, soweit nicht der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig sind.
- 4.2 Die BWI hat ein Antragsrecht zu Handen des Gemeinderates bei allen Geschäften, die ihren angestammten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich betreffen.
- 4.3 Verwendung der bewilligten Budgetkredite ab CHF 100'000, gemäss Reglement Vergabe öffentlicher Aufträge (Submissionsreglement).

Die finanziellen Befugnisse der BWI orientieren sich an den bewilligten Budgetkrediten. Anderweitige, nicht budgetierte Ausgaben sind vorgängig durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung beschliessen zu lassen.

- 4.4 In ausserordentlichen Lagen oder Notsituationen verfügt die BWI über abschliessende Finanzkompetenzen. Der Gemeinderat ist unverzüglich zu orientieren und ins Bild zu setzen.
- 4.5 Bei Bedarf kann das Personal des technischen Dienstes zur Beratung von Geschäften an die Sitzungen der BWI eingeladen werden
- 4.6 Für die Lösung spezieller Aufgaben können Ausschüsse und Arbeitsgruppen im Rahmen der Finanzbefugnisse eingesetzt werden.
- 4.7 Für wichtige Geschäfte kann die Kommission Berater (z.B. Fachleute/Sachverständige) im Rahmen der Finanzbefugnisse beiziehen.
- 4.8 Die BWI setzt Beiträge und Gebühren nach den reglementarischen Grundlagen der Einwohnergemeinde Härkingen fest.
- 4.9 Die BWI strebt mit einer vorausschauenden Planung und der Entwicklung von geeigneten Massnahmen einen langfristigen Werterhalt sämtlicher Verkehrsflächen an.
- 4.10 Die BWI erteilt Ausnahmegewilligungen gemäss dem Baureglement der Einwohnergemeinde Härkingen vom 13. Dezember 2022 sowie der kantonalen Baugesetzgebung (inkl. Bauverordnung).
- 4.11 Die BWI erlässt Verfügungen bei Widerhandlungen gegen das Baugesetz. Für den Erlass und die Umsetzung der Baueinstellungsverfügung ist das Kommissionspräsidium zusammen mit der Bereichsleitung Bau abschliessend zuständig.
- 4.12 Das Präsidium vertritt die Kommission gegen aussen.

5. Aufgaben

Die BWI regelt und beaufsichtigt:

Präsidium/Organisation/Baupolizei

- 5.1 Aufsicht über das Bau- und Erschliessungswesen.
- 5.2 Einhaltung aller Vorschriften und Anordnungen im gesamten Bereich der gemeindeeigenen, kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.
- 5.3 Sicherstellen der Information aus den regionalisierten Versorgungsbereichen (Abwasser) gegenüber dem Gemeinderat.
- 5.4 Sicherstellen der Information/Austausch mit der Bürgergemeinde Härkingen bezüglich dem Versorgungsbereich Wasser (Statistik, Wasserqualität, etc.)
- 5.5 Bewilligung von Baugesuchen bis CHF 100'000 liegen in der Kompetenz der Bereichsleitung Bau.
- 5.6 Prüfung von Ausnahmegewilligungen mit Antragstellung zu Handen der Bau, Werk- und Immobilienkommission bzw. zu Handen des Gemeinderates in Zusammenarbeit mit der Bereichsleitung Bau.
- 5.7 Oberaufsicht der Baukontrollen/Bauabnahmen.
- 5.8 Prüfen von eingehenden Einsprachen und Beschwerden in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen des zuständigen Bereiches und der Bereichsleitung Bau.
- 5.9 Aufsicht über für das Verfassen von Einsprache- und Beschwerdeantworten/Erlass von Verfügungen.
- 5.10 Führung von Einspracheverhandlungen

- 5.11 Überweisung von Baugesuchen bezüglich einer Erstbeurteilung an die Planungs- und Entwicklungskommission, sofern ein Gestaltungsplanverfahren erforderlich sein wird.
- 5.12 Ausarbeitung des Finanz- und Investitionsplanes zu Händen der Finanzkommission.
- 5.13 Betreuung Vermessungswesen (Geometer).

Strassen/Signalisationen/Werke (Abwasser)

- 5.14 Prüfung von Neusignalisationen und -markierungen und Antragstellung i.S. Bewilligung zu Händen des zuständigen Organs.
- 5.15 Betreuung der Strassenanlagen (Planung, Bau und Unterhalt) – Planung, baulicher und betrieblicher Strassenunterhalt der Gemeindestrassen/Flurwege/Flurleitungen.
- 5.16 Koordination Planung, Bau und Unterhalt aller Tiefbauten und Werke (Kanalisation) zu Händen des Gemeinderates.
- 5.17 Koordination mit externen Elektrizitätsversorgungsbetrieben bzw. mit Grundeigentümern Werkleitungen Dritte im Bereich Abwasser (ARA Gäu) und Wasser (Bürgergemeinde Härkingen).
- 5.18 Verantwortung für das gesamte Strassenbeleuchtungswesen der Einwohnergemeinde Härkingen.
- 5.19 Kostentragende Finanzierung der Abwasserentsorgung nach dem Verursacherprinzip (Selbstfinanzierung).
- 5.20 Oberaufsicht Winterdienst
- 5.21 Vertretung der Interessen der Einwohnergemeinde/Zusammenarbeit, gemäss GO § 69 und § 70:
 - Zweckverband Abwasserreinigung Gäu.

Liegenschaften/Immobilien

- 5.22 Betreuung aller Hochbauten (Bau und Unterhalt; Gemeindeligenschaften, Aussenanlagen, u.a.).
- 5.23 Betreuung Unterhaltskonzeption und Werterhaltungsmassnahmen. (Schulhaus, Kindergarten, Feuerwehrmagazin, Werkhof, Mehrzweckhalle, Gemeindehaus, Turnhalle, etc.).
- 5.24 Betrieb und Unterhalt der Zivilschutzanlage.
- 5.25 Prüfung baulicher Zivilschutz inkl. Koordination der Befreiungsgesuche zu Händen der Beschlussfassung der BWI.
- 5.26 Kontrolle Schutzraumbau sowie Durchführung der Abnahmekontrollen.
- 5.27 Erstellung und Führen des Gemeindeinventars

Friedhof (ohne Gebäude)/Aussenanlagen/Gewässer

- 5.28 Oberaufsicht des Friedhofplanes.
- 5.29 Oberaufsicht Bestattungswesen (Friedhof und Waldfriedhof)
- 5.30 Spielplätze/Begegnungszonen/Öffentliche Plätze (Unterhalt)
- 5.31 Planung/Unterhalt Aussenanlagen und Grünanlagen Schulhaus/Turnhalle/Kindergärten/ Gemeindeligenschaften
- 5.32 Betreuung Sportanlage (Planung/Unterhalt/Betreuung/Ansprechstelle Dritte)
- 5.33 Erstellung und Unterhalt von Gewässerbauten (sämtliche öffentliche Fliessgewässer auf dem Gemeindegebiet) inkl. Hochwasserschutz

Umwelt/Entsorgung

- 5.34 Oberaufsicht Umweltwesen und Energiethemen. Zuständig für die Schnittstellen Energieversorgung und Kommunikation.
- 5.35 Entsorgungswesen: Überwachung und Führung der Abfallbewirtschaftung (z.B. Kehrrechtswesen, Sonderabfallsammlungen)
- 5.36 Unterhalt und Bewirtschaftung Hundetoiletten
- 5.37 Betreuung Abfallbewirtschaftung bei grösseren Anlässen (Fröschenfest, etc.)
- 5.38 Kostentragende Finanzierung der Abfallbeseitigung nach dem Verursacherprinzip (Selbstfinanzierung)
- 5.39 Vertretung der Interessen der Einwohnergemeinde/Zusammenarbeit, gemäss GO § 69 und §70:
 - Kenova AG

Allgemeines

- 5.40 Die jährliche termingerechte Eingabe des Budgets der BWI an die Bereichsleitung Finanzen unter Berücksichtigung der Einhaltung der Budgetrichtlinien.
- 5.41 Die Kontrolle sämtlicher Rechnungen, welche in den zuständigen Aufgabenbereich der Kommission fallen. Das Kommissionspräsidium visiert die Rechnungen gemäss Visum-Reglement und weist diese zur Zahlung an.
- 5.42 Das Kommissionspräsidium überwacht in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung alle, die Kommission betreffenden Aufwand- und Ertragspositionen des Budgets. Stellt das Präsidium Überschreitungen fest, ist umgehend der Gemeinderat zu informieren.
- 5.43 Mithilfe/Unterstützung der Bereichsleitung Bau bei der Erstellung von Bauabrechnungen/Kostenübersichten. Bei genehmigungspflichtigen Nachtragskrediten, zu Handen des Gemeinderates.
- 5.44 In Zusammenarbeit mit der Finanzkommission:
Vornahme der periodischen Überprüfung sämtlicher Gebühren (Wasser, Abwasser, Dienstleistungen, etc.) im Kommissionsaufgabenbereich inkl. periodischer Überprüfung der Gebührenreglemente mit entsprechender Empfehlung zu Handen des Gemeinderates.
- 5.45 Öffentliches Beschaffungswesen Vergabekompetenz:

Kommission:
Submissionsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführen, mit Beschluss der Arbeitsvergabe. Die administrativen Aufgaben können gemäss Kommissionsbeschluss an die Bereichsleitung Bau delegiert werden.

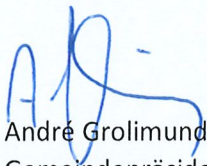
Gemeinderat:
Submissionsverfahren durchführen, Grundlagen aufbereiten mit Beurteilung der Bewertungs- und Vergabekriterien. Antragstellung mit Vergabeempfehlung zu Handen des Gemeinderates. Die administrativen Aufgaben können gemäss Kommissionsbeschluss an die Bereichsleitung Bau delegiert werden.
- 5.46 Die BWI arbeitet eng mit den übrigen Kommissionen zusammen, insbesondere mit der Planungs- und Entwicklungskommission und stellt dabei sicher, dass sich ergebende Schnittstellen klar definiert und aufgabenbezogen bearbeitet werden.
- 5.47 Regelmässige und proaktive Kommunikation im Rahmen des angestammten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches der Kommission.

6. Genehmigung und Inkrafttreten

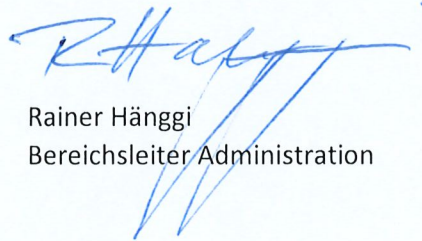
Dieses Pflichtenheft für die BWI wurde vom Gemeinderat am 2. Dezember 2025 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. September 2025 in Kraft. Sämtliche mit diesem Pflichtenheft in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden ersatzlos aufgehoben.

Härkingen, 2. Dezember 2025

EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



André Grolimund
Gemeindepräsident



Rainer Hänggi
Bereichsleiter Administration